

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 29. September 1995

55. Stück

68. Kundmachung: Sondergebühr für die Inanspruchnahme der Sonderklasse im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus Lainz; Festsetzung.

## 68.

### Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung einer Sondergebühr für die Inanspruchnahme der Sonderklasse im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus Lainz

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluß gefaßt:

#### I.

(1) Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1995, wird für die Inanspruchnahme der Sonderklasse bei postoperativer Betreuung tagesklinischer Patienten im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus Lainz eine Gebühr in Höhe von 700 S pro Behandlungstag festgesetzt. Zu dieser Gebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.

(2) Die jeweils durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgesetzte Anstaltsgebühr für stationäre Sonderklassebehandlungen entfällt, sofern die Gebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten ist.

#### II.

Die für die Behandlung von tagesklinischen Patienten in der Sonderklasse neben der Gebühr gemäß Punkt I Abs. 1 zu entrichtenden Behandlungsgebühren können in Vereinbarungen mit Trägern der privaten Krankenversicherung pro tagesklinischem Behandlungsfall pauschaliert werden.

#### III.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl